

**2. Änderungssatzung vom 13.12.2023 zur
Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde
Roetgen vom 08.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. 2019, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der /Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 05.12.2023 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

„Die Schmutzwassermenge bezieht sich auf 365 Tage. Verbrauchszeiträume, die sich nicht auf 365 Tage beziehen, werden entsprechend umgerechnet.“

Artikel 2

§ 4 erhält einen neuen Abs 8 mit folgendem Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,45 €.“

Artikel 3

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab 01.01.2024 1,14 € für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.“

Artikel 4

§ 5 Abs. 4 Satz 2 entfällt.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Roetgen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

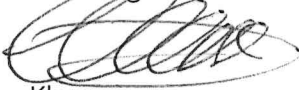
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 13.12.2023

Der Bürgermeister



Klauss